

Exposé zur Dissertation

Geldbußen der DSGVO als Verwaltungsstrafen?

Dissertationsfach

Verfassungsrecht / Verwaltungsrecht

Verfasserin

Mag.^a Julia Anna Flir

Angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften

Betreuer

Univ.-Prof. DDr. Michael Potacs

Matrikelnummer: 1207943

Studienkennzahl: A 783 101

Studienrichtung: Rechtswissenschaften

Wien, Juni 2019

I. Ausgangspunkt und Problemaufriss

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)¹ brachte umfassende Neuerungen im Bereich des Datenschutzrechts mit sich. Um einen wirksamen, unionsweiten Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten, wurden die Verpflichtungen für diejenigen, die personenbezogene Daten verarbeiten und darüber entscheiden, verschärft. Gleichzeitig wurden auch harmonisierte Kompetenzen für die Gewährleistung und Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO und einheitliche Sanktionen für deren Verletzung geschaffen.² Die Befolgung der Bestimmungen soll ua durch die deutlich verschärfte Sanktionshöhe bewirkt werden. So sieht Art 83 DSGVO Geldbußen von bis zu 20 000 000 € oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs vor, die grundsätzlich von der Aufsichtsbehörde verhängt werden sollen. Dadurch soll ein Instrument mit hoher Disziplinierungsfunktion geschaffen werden, welches sowohl spezial- als auch generalpräventiven Zwecken dient.³ Diese Geldbußen sind nach der Konzeption der DSGVO⁴ jedoch keine gerichtlichen Strafen und sollen in Österreich unter Anwendung des VStG als *verwaltungsrechtliche Sanktionen* verhängt werden. Dabei stellt sich zunächst die Frage der Rechtsnatur dieser Sanktionen. Zudem wird eine Reihe von Problemen aufgeworfen, da das VStG seiner Konzeption nach auf die *Bewältigung des Bagatellunrechts*⁵ ausgerichtet ist. In meiner Dissertation soll daher erörtert werden, wie das Sanktionsregime der Datenschutzgrundverordnung mit dem Sinn und System des österreichischen Verwaltungsstrafrechts im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung zu vereinbaren ist.

In einem ersten Schritt müssen die Vorgaben des in Art 83 DSGVO ausgestalteten Sanktionensystems herausgearbeitet werden. Vor allem ist hierbei zu untersuchen, ob den Mitgliedstaaten überhaupt ein Spielraum bei der Umsetzung der DSGVO zukommt. Dies ist Voraussetzung dafür, sich mit den nach dem Grundsatz der doppelten Bindung maßgeblichen, verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Verhängung hoher Geldbußen im Datenschutzrecht auseinanderzusetzen. Bedingt durch das neue Verständnis von Verwaltungsstrafen ist außerdem fraglich, inwiefern das VStG angemessene Verfahrensbestimmungen für die Verhängung hoher Geldbußen vorsieht.

II. Gang der Untersuchung

a) Unionsrechtliche Vorgaben

Um zu erörtern, in wie weit das Verständnis einer Verwaltungsstrafe iSd VStG verändert wurde, sind in einem ersten Schritt die Vorgaben des Sanktionensystems der DSGVO aufzuarbeiten. Da hierbei auch die in Umsetzung von Öffnungsklauseln ergangenen

¹ VO 2016/679/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 2016/119, 1.

² ErwG 11 und 13 DSGVO.

³ Nemitz in Ehmman/Selmayr, DS-GVO: Datenschutz-Grundverordnung (2017) Art 83 Rz 1.

⁴ ErwG 150 DSGVO; Popp in Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung² (2018) Art 83 Rz 2.

⁵ Wiederin, Die Zukunft des Verwaltungsstrafrechts, GA 16. ÖJT III/1 (2006) 69.

Bestimmungen des DSGVO mitzubedenken sind, ergeben sich zahlreiche Probleme, von denen einige im Folgenden dargestellt werden sollen.

i. Sanktionensystem und Verfahren

Durch die DSGVO werden gem Art 1 Abs 1 iVm Art 2 Abs 1 DSGVO Schutzvorschriften für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten von natürlichen Personen, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder dort gespeichert werden sollen, normiert. Während die Mitgliedstaaten gem Art 84 DSGVO Vorschriften über andere Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung festlegen können, ist das entsprechende Sanktionsregime in Art 83 DSGVO geregelt und sieht ein gestaffeltes System vor, welches mittels Blankettstrafbestimmungen auf die jeweiligen Bestimmungen in der Verordnung verweist. So werden zunächst in Art 83 Abs 4 DSGVO Verstöße gegen Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter (lit a), die Pflichten der Zertifizierungsstelle (lit b) und die Pflichten der Überwachungsstelle (lit c) mit Geldbuße bis zu 10 000 000 € oder bis zu 2% des Jahresumsatzes sanktioniert. Art 83 Abs 5 DSGVO beinhaltet Bestimmungen für die Ahndung von Verstößen gegen Verarbeitungsgrundsätze, Betroffenenrechte, Drittstaatentransfers und Pflichten gemäß den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Art 83 Abs 6 DSGVO regelt schließlich die Bußgelder iHv maximal 20 000 000 € oder 4% des Jahresumsatzes bei Nichtbefolgen einer Anweisung der Aufsichtsbehörde.

Unklar ist jedoch, ob Bestimmungen des nationalen Rechts, welche Ausgestaltungen der Öffnungsklauseln der DSGVO darstellen, mittels Art 83 DSGVO zu sanktionieren sind.⁶ In der Literatur wird einerseits vertreten, dass aufgrund des Zwecks der Rechtsvereinheitlichung und der Formulierung *Verstöße gegen diese Verordnung* in Art 83 Abs 1 DSGVO eine Sanktionierung weiterer Tatbestände mittels Art 83 DSGVO aus unionsrechtlicher Sicht unzulässig wäre.⁷ Art 83 Abs 5 lit d DSGVO legt fest, dass Geldbußen auch bei Verstoß gegen Pflichten gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Kapitels IX erlassen wurden, verhängt werden. Daraus könnte auch *e contrario* geschlossen werden, dass dies zwingend *nur* für jene Bestimmungen gelten soll. Im Übrigen können die Mitgliedstaaten selbst über die Anwendbarkeit des Art 83 DSGVO entscheiden.⁸ Der deutsche Gesetzgeber geht hingegen von einer zwingenden Anwendbarkeit des Art 83 DSGVO auf alle nationalen Öffnungsklauselbestimmungen aus.⁹ Schließlich wird in der Literatur eine Differenzierung zwischen ausgestaltenden und eigenständigen staatlichen Regelungen vorgenommen. Nur bei zweiteren sei keine zwingende Anwendbarkeit des Art 83 DSGVO gegeben.¹⁰

⁶ Ein Beispiel dafür wäre etwa Art 8 DSGVO, wonach das Altersgrenze bei der Einwilligung von Kindern herabgesetzt werden kann.

⁷ Martini/Wagner/Wenzel, Das Sanktionsregime der DSGVO – Ein scharfes Schwert ohne legislatischen Feinschliff – Teil II, VerwArch 2018, 296 (308).

⁸ So wird dies auch in den ErläutRV 68 BlgNR 26. GP 6 zum DSG-AnpassungsG – Wissenschaft und Forschung (WFDSAG 2018) vertreten.

⁹ Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz- Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU) vom 24.2.2017, BT-Drs 18/11325, 108.

¹⁰ Stöger, Strafrechtliche Aspekte des Datenschutzes, in Brodil (Hrsg), Arbeitsrechtliche Probleme des neuen Datenschutzrechts (in Druck).

Art 83 DSGVO gibt zudem keine ganz eindeutige Antwort auf die Frage, ob das Vorliegen von Verschulden Voraussetzung für die Verhängung einer Geldbuße ist. Jedoch spricht sowohl das Erfordernis einer verhältnismäßigen Sanktion gemäß Art 83 Abs 1 DSGVO¹¹ als auch der Umstand, dass nach Art 83 Abs 2 lit b DSGVO *Vorsätzlichkeit und Fahrlässigkeit des Verstoßes* bei der Entscheidung, ob eine Geldbuße verhängt werden soll *gebührend zu berücksichtigen* ist¹², für das Erfordernis eines Verschuldensvorwurfs. Zudem normiert Art 83 Abs 8 DSGVO die *angemessenen Verfahrensgarantien gemäß dem Unionsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten, einschließlich wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelfe und ordnungsgemäßer Verfahren*, weshalb das Verschuldenserfordernis bzw die Geltung der Unschuldsumutung des Art 6 Abs 2 EMRK wohl nicht in Frage gestellt werden kann.¹³

Von Art 83 Abs 8 DSGVO werden auf unionsrechtlicher Ebene jedoch keine Verfahrensvorschriften für die Verhängung der Geldbußen festgelegt.¹⁴ Sehr wohl finden sich hingegen in Art 83 Abs 2 DSGVO eigene Strafbemessungsregeln, zudem wird in Art 83 Abs 3 DSGVO ausdrücklich das Absorptionsprinzip normiert. Diesem zufolge übersteigt bei einem Verstoß gegen mehrere Bestimmungen der DSGVO der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.

ii. Adressaten

Zu erörtern ist, gegen wen die Geldbußen des Art 83 DSGVO verhängt werden können. Die Adressaten sind gem Art 83 Abs 3 DSGVO *Verantwortliche* und *Auftragsverarbeiter*. Ein Verantwortlicher ist gem Art 4 Z 7 DSGVO eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten entscheidet. Demgegenüber ist gem Art 4 Z 8 DSGVO ein Auftragsverarbeiter eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet. Zu beachten ist hierbei, dass Adressaten nach den genannten Bestimmungen auch juristische Personen sein können.¹⁵ Für die Zwecke des Art 83 DSGVO soll nach den Erwägungsgründen der kartellrechtliche Unternehmensbegriff iSd Art 101 und 102 AEUV heranzuziehen sein.¹⁶ Die Maßgeblichkeit der Erwägungsgründe wird in der Literatur jedoch bezweifelt.¹⁷ Ob diese Bedeutung zutrifft und auf die daraus folgenden Konsequenzen für die Berechnung der Höchststrafe (Berechnung nach dem weltweiten Konzernumsatz) und für die Zurechnung des Datenschutzverstoßes (Haftung der Konzernmuttergesellschaft?)¹⁸ soll in der Dissertation näher eingegangen werden.

¹¹ *Martini/Wagner/Wenzel*, Das neue Sanktionsregime der DSGVO – Teil I, *VerwArch* 2018, 163 (166 Fn 12).

¹² *Potacs/B. Raschauer*, Die Problematik hoher Geldbußen im Unionsrecht – am Beispiel der Datenschutzgrundverordnung, *ÖZW* 2017, 54 (59).

¹³ *Potacs/B. Raschauer*, *ÖZW* 2017, 59; aA *Bergt*, Sanktionierung von Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung, *DuD* 2017, 555 (558).

¹⁴ *Popp* in *Sydow*, Europäische Datenschutzgrundverordnung² Art 83 Rz 26.

¹⁵ Auf den Umstand, dass hierbei punktuell eine dem österreichischen Verwaltungsstrafrecht grundsätzlich fremde Verbandsverantwortlichkeit normiert wird, soll unter II. c) iii. noch näher eingegangen werden.

¹⁶ *ErwG* 150 DSGVO; vgl auch *Feiler/Forgo*, EU-DSGVO: EU-Datenschutz-Grundverordnung (2017) Art 83 Rz 12; *Eckhardt/Menz*, Bußgeldsanktionen der DS-GVO, *DuD* 2018, 139 (141); aA *Martini/Wagner/Wenzel*, *VerwArch* 2018, 163 (175 f).

¹⁷ Vgl *Martini/Wagner/Wenzel*, *VerwArch* 2018, 163 (172 f), die darauf hinweisen, dass Erwägungsgründe nur der Auslegung des Verordnungstextes dienen und nicht dessen Wortlaut überschreiten dürfen. Dies nimmt der EuGH allerdings nur dort an, wo dem Normwortlauf offensichtlich widersprochen wird, vgl EuGH 19.6.2014, C-45/13 Rz 31, *Karen Millen Fashions/Dunnes Stores*.

¹⁸ Siehe hierzu schon *Feiler/Forgo*, EU-DSGVO, Art 83 Rz 12.

In diesem Zusammenhang ist auch die Öffnungsklausel des Art 83 Abs 7 DSGVO zu erörtern, nach der die Mitgliedstaaten regeln können, ob und inwieweit gegen Behörden und öffentliche Stellen Geldbußen verhängt werden können.¹⁹ Der österreichische Gesetzgeber hat Behörden und öffentliche Stellen nicht dem Sanktionsregime des Art 83 DSGVO unterstellt. Vielmehr erfolgte durch das Datenschutzderegulierungsgesetz 2018²⁰ der Versuch einer Klarstellung in § 30 Abs 5 DSG. Dieser normiert nun, dass gegen Behörden und öffentliche Stellen, wie insbesondere in Formen des öffentlichen Rechts sowie des Privatrechts eingerichtete Stellen, die im gesetzlichen Auftrag handeln, und gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts keine Geldbußen verhängt werden können. Ob diese Maßnahme jedoch wirklich eine Klärung bewirkte, ist zu hinterfragen. Nicht klar ist nun etwa, was unter einem Handeln im gesetzlichen Auftrag zu verstehen ist bzw ob und inwieweit darunter auch die Privatwirtschaftsverwaltung zu verstehen ist.

iii. Ausgestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten

Die Geldbußen sind gem Art 83 Abs 1 DSGVO von der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde zu verhängen. Besonderes Augenmerk ist auf die Öffnungsklausel in Art 83 Abs 9 DSGVO zu legen, wonach die Verhängung der Geldbuße von der zuständigen Behörde nur in die Wege geleitet werden kann. Die Verhängung erfolgt dann durch ein nationales Gericht. Voraussetzung für diese Ausnahme ist jedoch, dass die Rechtsordnung des jeweiligen Mitgliedstaats *Geldbußen nicht vorsieht*. In Erwägungsgrund 151 zur DSGVO wird in diesem Zusammenhang auf die Rechtsordnungen in Estland und Dänemark hingewiesen. Dies wird vereinzelt in der Literatur zum Anlass genommen, um die Anwendbarkeit dieser Bestimmung nur auf diese beiden Mitgliedstaaten zu reduzieren.²¹ Dieser Schritt der Untersuchung ist insbesondere deshalb von Bedeutung, als sich bei Zutreffen jener Literaturstimmen eine weitere Untersuchung auf verfassungsrechtlicher Ebene mangels Spielraum der Mitgliedstaaten erübrigen würde. ME wird jedoch durch diese Auslegung Ursache und Wirkung gleichgesetzt.²² Die Bestimmung soll vielmehr ermöglichen, auf die Besonderheiten der Mitgliedstaaten Rücksicht zu nehmen.²³ Demnach sollte sie zur Anwendung kommen, wenn der Verhängung hoher Geldbußen verfassungsrechtliche Vorgaben entgegenstehen.²⁴

b) Verfassungsrechtliche Vorgaben

Bei der Umsetzung und bei der Ausgestaltung des Vollzuges von unmittelbar anwendbarem Unionsrecht ist der österreichische Gesetzgeber nach dem Grundsatz der doppelten Bindung auch an verfassungsrechtliche Vorgaben gebunden, sofern das Unionsrecht diesbezüglich Spielraum gewährt.²⁵ In der DSGVO finden sich einige Öffnungsklauseln. Konkret von Bedeutung ist hier vor allem Art 83 Abs 9 DSGVO, wonach die Besonderheiten der

¹⁹ Zu beachten ist jedoch, dass die Bestimmungen der DSGVO im Allgemeinen, sowie die sonstigen Abhilfebefugnisse gem Art 58 Abs 2 DSGVO auch hinsichtlich öffentlicher Stellen zur Anwendung kommen; dazu *Bresich/Dopplinger/Dörnhöfer/Kunnert/Riedl*, DSG – Datenschutzgesetz Kommentar (2018) § 30 Rz 14.

²⁰ BGBl I 24/2018.

²¹ Vgl *Feiler/Forgo*, EU-DSGVO, Art 83 Rz 21; ähnlich *Holländer* in *Wolff/Brink*, BeckOK Datenschutzrecht²⁷ Art 83 DSGVO Rz 86 (Stand 1.2.2019, beck-online.beck.de).

²² So auch *Potacs/B. Raschauer*, ÖZW 2017, 58.

²³ *Frenzel* in *Paal/Pauly*, Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz: DS-GVO BDSG² (2018) Art 83 DSGVO Rz 30.

²⁴ *Potacs/B. Raschauer*, ÖZW 2017, 58; vgl hierzu näher unter II. b).

²⁵ VfGH 5.12.2008, G 113/08; *Öhlinger/Potacs*, EU-Recht und staatliches Recht⁶ (2017) 124 mwN; *Potacs/B. Raschauer*, ÖZW 2017, 58.

Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten miteinzubeziehen sind.²⁶ Untersucht werden muss also, welche verfassungsrechtlichen Bestimmungen bei der Verhängung von Geldbußen zu beachten sind.²⁷

i. *EMRK*

Zunächst ist hierbei Art 6 EMRK einschlägig, welcher verfahrensrechtliche Garantien für *strafrechtliche Anklagen* normiert. Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist, dass es sich bei den Geldbußen nach Art 83 DSGVO um *Strafrecht* im Sinne von Art 6 EMRK handelt. Der EGMR hat in seiner Rechtsprechung die sog *Engel-Kriterien* für eine autonome Auslegung des Begriffes herausgearbeitet. Zunächst kommt es auf die Zuordnung im nationalen Recht an, wobei diesem Kriterium nur Indizwirkung zukommt. Höhere Bedeutung hat die Art der Zuwiderhandlung²⁸, wobei der sowohl präventive als auch repressive Charakter für das Vorliegen einer Strafe nach Art 6 EMRK sprechen.²⁹ Schließlich ist auch die Schwere der Sanktion ausschlaggebend. Somit sind vor allem das Justizstrafrecht und das Verwaltungsstrafrecht erfasst.³⁰ Schon der general- und spezialpräventive Charakter³¹ und die Höhe der angedrohten Sanktionen lassen keinen Zweifel offen, dass die Geldbußen nach Art 83 DSGVO unter die Garantien des Art 6 EMRK fallen.³²

Schon an dieser Stelle sei angemerkt, dass sich auch in Bezug auf das Doppelbestrafungsverbot des Art 4 7. ZP-EMRK ein gewisses Spannungsverhältnis ergibt, da die Mitgliedstaaten gem Art 84 DSGVO auch *Vorschriften über andere Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung* festlegen können. Dementsprechend wurden in §§ 62 und 63 DSG sowohl gerichtliche als auch verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen erlassen. Nach ErwG 149 DSGVO sollte die Verhängung von strafrechtlichen Sanktionen für Verstöße gegen solche nationalen Vorschriften jedoch nicht zu einer Verletzung des Doppelbestrafungsverbotes, *wie er vom Gerichtshof ausgelegt worden ist*, führen. Dies Auslegung des Doppelbestrafungsverbotes wurde jedoch nicht immer einheitlich beurteilt. Nach der jüngeren Judikatur des EGMR³³ und des EuGH³⁴ dürfte es jedoch für eine unzulässige Doppelbestrafung ausschlaggebend sein, dass die Verfolgung auf *identischen Tatsachen oder auf Tatsachen beruht, die im Wesentlichen identisch sind*. Hinsichtlich der Verwaltungsstrafen in § 62 DSG ist dies unproblematisch, da diese Bestimmung nur zur Anwendung kommt, wenn Art 83 DSGVO nicht einschlägig ist. Nicht so einfach ist jedoch die Beurteilung des Verhältnisses zu § 63 DSG, der nur zur Anwendung kommen soll, *wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist*. Hier stellt sich natürlich die Frage, ob die empfindlich hohen Geldbußen nach Art 83 DSGVO als *strengere Strafen* zu qualifizieren sind.

²⁶ Vgl hierzu genauer oben unter II. a) iii.

²⁷ So auch *Potacs/B. Raschauer*, ÖZW 2017, 59.

²⁸ EGMR 8.6.1976, 5100/71, *Engel* Rz 82.

²⁹ *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁶ (2016) 479 Rz 21.

³⁰ EGMR 8.6.1976, 5100/71, *Engel* Rz 82; 4.3.2014, 18640/10 ua, *Grande Stevens ua/Italien* Rz 98; *R. Klaushofer*, Grundrechtliche Organisations- und Verfahrensgarantien, in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte VII/12 (2014) § 18 Rz 43.

³¹ *Nemitz* in *Ehmann/Selmayr*, DS-GVO, Art 83 Rz 1.

³² So auch *Potacs/B. Raschauer*, ÖZW 2017, 59.

³³ EGMR 10.2.2009, 14939/03, *Zolotukhin/Russland*; 15.11.2016, 24130/11, *A und B/Norwegen*.

³⁴ EuGH verb Rs C-596/16 und C-597/16, *Enzo di Puma*, Rz 38. Allerdings darf nach der Rechtsprechung des EuGH das Doppelbestrafungsverbot nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eingeschränkt werden.

ii. *Gewährleistung für „Strafrecht“ im B-VG?*

Schon zur Zeit der Schaffung des B-VG wurde in der Literatur ohne Erfolg versucht, einen *Wesensunterschied* zwischen Verwaltungsstrafrecht und Justizstrafrecht festzustellen.³⁵

Dennoch entwickelte der VfGH aus Art 91 B-VG die sog. *Kernbereichsthese*, um auf verfassungsrechtlicher Ebene eine Abgrenzung für die Zuordnung zu einem der beiden Verfahrenstypen zu gewährleisten. Aus dem Umstand, dass die Geschworenen- und Schöffengerichtsbarkeit, sowie die Schöffengerichtsbarkeit von der übrigen Strafgerichtsbarkeit nach der Schwere der strafrechtlichen Sanktion voneinander abgegrenzt werden, schloss der VfGH, dass dieser Grenzziehung die Vorstellung eines nach der Strafdrohung klassifizierbaren, strafrechtlichen Systems zugrunde liege. Auch der unter der Schöffengerichtsbarkeit liegende Teil solle einer an der Schwere der Sanktion orientierten Gliederung unterliegen. So enthalte dieser Teil der Strafgerichtsbarkeit einen typischen Kernbereich strafbarer Handlungen, der aufgrund der hohen Sozialschädlichkeit mit schwerer Strafe bedroht ist. Somit sei der Gesetzgeber von verfassungswegen verpflichtet, bei als besonders sozialschädlich erachteten und daher mit hoher Geldstrafe bedrohten Handlungen die ordentlichen Gerichte mit deren Verhängung zu betrauen.³⁶

Diese Rechtsansicht wurde in mehreren weiteren Erkenntnissen vertreten³⁷ und prägte das Verständnis vom Wesen einer Verwaltungsstrafe auch nach der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012³⁸ bis zu einer jüngst vom VfGH ergangenen Entscheidung zu hohen Geldbußen aus dem Jahr 2017.³⁹ Ausschlaggebend für die neuerliche Befassung des VfGH mit der Frage war wohl auch der Umstand, dass mehr und mehr auch durch das Unionsrecht in verschiedenen Rechtsbereichen hohe Geldbußen vorgesehen werden, welche durch Verwaltungsbehörden verhängt werden sollen. Im konkreten Fall hatte der VfGH über die Verfassungswidrigkeit von Verwaltungsstrafen gem § 99d BWG⁴⁰ in Höhe von bis zu 10 % des erzielten Jahresumsatzes, die von der Finanzmarktaufsicht verhängt werden, zu entscheiden.⁴¹ In seinem Erkenntnis geht der VfGH weiterhin davon aus, dass bestimmte Strafen iSd Art 91 Abs 2 und 3 B-VG durch Schöffen- und Geschworenengerichte zu verhängen sind. Für die Abgrenzung unterhalb dieser Ebene wurde jedoch die bisherige Judikatur nicht aufrechterhalten. In den Entscheidungsgründen wird unter anderem festgehalten, dass eine Zuständigkeitsabgrenzung allein nach der Höhe der Strafdrohung nicht überzeugt und die unterschiedlichen Funktionen und Auswirkungen der Geldstrafe im gerichtlichen und im verwaltungsbehördlichen Strafrecht nicht berücksichtigt werden können. Zudem werden die Unterschiede zwischen natürlichen und juristischen, sowie zwischen vermögenden und nicht vermögenden Personen nicht erfasst. Somit bietet die Höhe der Strafe

³⁵ Vgl. *Merkl*, Allgemeines Verwaltungsrecht (1927) 268.

³⁶ VfGH 27.9.1989, G 6/89 ua.

³⁷ VfGH 1.3.1990, G 314/89 ua; 18.6.1990, G 32/90; 28.9.1990, G 126/90; 27.11.1990, G 24/89 ua; 27.11.1990, G 31/89; 29.11.1991, G 64/90; 20.6.1994, B 1908/93 ua; 29.11.1995, G 115/93 ua; 9.10.1997, G 216/96; 15.3.2000, G 211/98 ua; 10.3.2015, G 203/2014.

³⁸ BGBl I 2012/51.

³⁹ VfGH 13.12.2017, G 408/2016 ua.

⁴⁰ Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG), BGBl 1993/532 idF BGBl I 2018/17.

⁴¹ Durch § 99d BWG wurde Art 66 Abs 2 lit c, und Art 67 Abs 2 lit e der Richtlinie 2013/36/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, AB L 2013/176, 338 idF AB L 2015/337, 35 umgesetzt.

kein ausreichendes Kriterium für die Beurteilung der Schwere der Strafe. Weiters wird auf die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012⁴² hingewiesen, durch welche die Richter der Verwaltungsgerichte erster Instanz mit umfassenden richterlichen Garantien ausgestattet wurden. Abgrenzungskriterien ergeben sich somit nur noch aus Art 91 Abs 2 und 3 B-VG, aus dem PersFrG⁴³ und aus dem im Gleichheitssatz des Art 7 Abs 1 B-VG enthaltenen allgemeinen Sachlichkeitsgebot, welches exzessiven Strafdrohungen entgegensteht.

Durch diese Entscheidung wurde die Problematik der Verhängung hoher Geldbußen durch Verwaltungsbehörden auf Verfassungsebene durchaus entschärft. Aufgrund der weitreichenden Bedeutung dieses Erkenntnisses ist jedoch eine genauere Aufarbeitung notwendig.

Zudem wurde in dem Erkenntnis des VfGH nicht zum Verhältnis zu Art 90 Abs 2 B-VG, wonach in Strafverfahren der Anklageprozess gilt, Stellung genommen. Art 90 Abs 2 B-VG stellt ein Formgebot dar und normiert, dass die Verfolgerrolle von der des Urteilenden in allen Instanzen getrennt ausgestaltet sein muss.⁴⁴ Wichtiger Bestandteil dieser Bestimmung ist auch die *Wohltat eines Gegners*.⁴⁵ Nach hM gilt der Anklagegrundsatz nur für ordentliche Gerichtsverfahren.⁴⁶ Da der Gesetzgeber nach der neuen Rsp des VfGH⁴⁷ nun weitgehend frei bei der Zuordnung zu gerichtlichem oder verwaltungsbehördlichem Strafverfahren ist, kommt dieser Verfassungsbestimmung bei derartiger Betrachtung mE nur begrenzte Bedeutung zu. Schon in seinem Gutachten zum ÖJT 2006 hat *Ewald Wiederin* für die Einführung des Anklagegrundsatzes auch im Verwaltungsstrafrecht plädiert.⁴⁸ Zwar wurde dieses Gutachten vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012⁴⁹ verfasst, jedoch stellt sich nun erneut die Frage, ob nicht aufgrund der Möglichkeit der Verhängung von empfindlich hohen Geldbußen auch im Verwaltungsstrafrecht (in diesen Fällen) die Abkehr vom Inquisitionsprozess wünschenswert oder vielleicht sogar verfassungsrechtlich geboten wäre. So wurde nämlich 1922 in den Vorarbeiten zum Verwaltungsstrafrecht und zum Verwaltungsstrafverfahrensrecht die Geltung des Inquisitionsprozesses damit begründet, dass durch den *wesentlich verschiedenen Charakter und der meist geringen Bedeutung der Übertretung* das Anklageprinzip für das Verwaltungsstrafverfahren nicht geeignet sei. Der öffentliche Ankläger solle auch aus finanziellen Gründen nicht mit der großen Masse an *einfachen Ordnungswidrigkeiten* befasst werden.⁵⁰ Zu prüfen ist, ob und inwieweit der Begriff des *Strafrechtes* bzw des *Strafverfahrens* im B-VG auch materiellrechtlich vorgegeben ist und allenfalls auch durch die Höhe der Strafe mitbestimmt wird. Sollte dies der Fall sein, dann wäre auch für hohe Geldbußen der Anklageprozess gem Art 90 Abs 2 B-VG geboten.

⁴² BGBl I 2012/51.

⁴³ Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit (PersFrG), BGBl 1988/684 idF BGBl I 2008/2.

⁴⁴ *Wiederin* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 4 Rz 11 (Stand 1.2.2012, rdb.at).

⁴⁵ *Henkel*, Strafverfahrensrecht (1953) 112.

⁴⁶ *Lienbacher*, Verwaltungsstrafverfahren – Anklageprinzip – Menschenrechtskonvention, ZfVB 1986, 536 (539); *Khakzadeh-Leiler* in *Kneihs/Lienbacher*, Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (16. Lfg, 2015) Art 90 B-VG Rz 22.

⁴⁷ VfGH 13.12.2017, G 408/2016 ua.

⁴⁸ *Wiederin*, GA 16. ÖJT III/1 (2006) 102.

⁴⁹ BGBl I 2012/51.

⁵⁰ RV 697 BlgNR 1. GP.

c) Verhängung der Geldbußen unter Anwendung des VStG

i. Geldbußen der DSGVO als Verwaltungsstrafen?

Die Geldbußen sind nach der DSGVO als Verwaltungsstrafen ausgestaltet.⁵¹ Da der unionsrechtlich vorgegebene Begriff der „Geldbuße“ autonom auszulegen ist,⁵² muss zunächst erörtert werden, ob es sich dabei nach österreichischem Verständnis um *Verwaltungsstrafen* handelt, oder ob dadurch ein neuer Sanktionstypus geschaffen wurde.⁵³ Auf die Verhängung der Geldbußen nach Art 83 DSGVO ist nach den Erläuterungen zum DSG⁵⁴ jedenfalls das VStG anzuwenden, jedoch nur insoweit, als die DSGVO im Rahmen des Anwendungsvorranges nicht speziellere Regelungen vorsieht. In dem Teil der Arbeit soll genauer herausgearbeitet werden, welche Bestimmungen des VStG nun konkret nicht zur Anwendung kommen bzw. modifiziert werden. An dieser Stelle ist auch anzumerken, dass den Gesetzgeber die Pflicht der hinreichenden Konkretisierung beim Vollzug von Unionsrecht trifft.⁵⁵ Die Mitgliedstaaten müssen sowohl ihr nationales Recht mit Unionsrecht in Einklang bringen, als auch eine transparente, klare Rechtslage schaffen, sodass der Normadressat seine Rechte erkennen und sich vor den nationalen Gerichten auf sie berufen kann.⁵⁶ Je nachdem, in welchem Ausmaß eine Abweichung von den Bestimmungen im VStG notwendig ist, soll festgestellt werden, ob dieser Verpflichtung ausreichend nachgekommen wurde. Bei zahlreichen Abweichungen ist fraglich, ob nicht eine eigenständige Verfahrensordnung zweckmäßiger⁵⁷ wäre. Einige inkompatible Bestimmungen sollen im Folgenden beispielhaft angeführt werden.

ii. § 5 VStG

An dieser Stelle ist auf die Problematik der Regelung in § 5 VStG hinzuweisen, der zufolge Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann anzunehmen ist, wenn zum Tatbestand der Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn kein Verschulden trifft.⁵⁸ Hinsichtlich des § 5 VStG ist zu konstatieren, dass eine gesetzliche Beweislastumkehr nicht zwangsläufig der Unschuldsvermutung widerspricht.⁵⁹ Jedoch ist nach Rsp des EGMR bei solchen Beweislastregelungen ein angemessener Ausgleich zwischen den Rechten der Verteidigung und der *Bedeutung* der Sache erforderlich.⁶⁰ Die Bedeutung der Sache richtet sich hierbei auch nach der Schwere der angedrohten Sanktion.⁶¹ Durch eine Novelle zum VStG⁶² wurde dieser Problematik mit einem neuen § 5 Abs 1a VStG insoweit Rechnung getragen, als die Beweislastumkehr nicht zur Anwendung kommt, wenn es sich um eine Verwaltungsübertretung mit einer Strafdrohung von über 50 000 Euro

⁵¹ ErwG 150 DSGVO; Popp in Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung² Art 83 Rz 2.

⁵² So etwa Potacs/B. Raschauer, ÖZW 2017, 63.

⁵³ So etwa Stöger in Brodil (in Druck).

⁵⁴ AB 1761 B1gNR 25. GP 14; als Beispiel wird das Absorptionsprinzip genannt.

⁵⁵ Öhlinger/Potacs, EU-Recht und staatliches Recht⁶ 96.

⁵⁶ EuGH 18.1.2001, C-162/99, *Kommission/Italien* Rz 22.

⁵⁷ Potacs/B. Raschauer, ÖZW 2017, 67.

⁵⁸ Zur Frage, ob Verschulden Voraussetzung für die Verhängung einer Geldbuße ist vgl oben unter II. a) i.

⁵⁹ EGMR 7.10.1998, 10519/83, *Salabiaku* Rz 28.

⁶⁰ EGMR 7.10.1998, 10519/83, *Salabiaku* Rz 29; Potacs/B. Raschauer, ÖZW 2017, 59.

⁶¹ Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention⁶ 549 Rz 141.

⁶² BGBl I 57/2018.

handelt. Ob damit die verfassungsrechtlichen Bedenken gänzlich beseitigt wurden, muss jedoch genauer untersucht werden.

iii. § 9 VStG

Die DSGVO sieht eine dem Verwaltungsstrafrecht grundsätzlich fremde, primäre Verantwortlichkeit juristischer Personen vor, auf welche § 9 VStG nicht zugeschnitten ist. Der Gesetzgeber hat zudem in § 30 DSG entsprechende ergänzende Regelungen für die Verhängung von Geldbußen gegen juristische Personen geschaffen. In diesem Zusammenhang soll auch die Frage behandelt werden, ob es wünschenswert wäre, das VbVG⁶³ auch im Verwaltungsstrafrecht einzuführen, um nicht nur punktuell Regelungen für die Verantwortlichkeit juristischer Personen vorzusehen.⁶⁴ Von Vorteil wäre hier, dass der VfGH die Regelungen dieses Gesetzes kürzlich als verfassungskonform beurteilt hat⁶⁵ und somit keine Bedenken hinsichtlich der Verfassungskonformität der verwaltungsstrafrechtlichen Einzelregelungen aufkommen könnten.⁶⁶ Zu bemerken ist auch, dass schon in einer Stellungnahme der Bundesregierung zum Verfahren zur Verfassungswidrigkeit des VbVG festgehalten wurde, dass eine punktuelle Normierung einer Verbandsverantwortlichkeit, nämlich nur dort, wo dies durch Unionsrecht vorgeschrieben wird, unter gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten problematisch erscheint.⁶⁷ Da juristische Personen auch von Art 6 EMRK erfasst sind⁶⁸, ist bei der (punktuellen oder auch flächendeckenden) Einführung der Verbandsverantwortlichkeit im Verwaltungsstrafrecht darauf zu achten, dass dessen Garantien eingehalten werden.⁶⁹

iv. § 31 VStG – Verjährung

In der DSGVO sind keine Regelungen über die Verjährung des Bußgeldanspruches normiert. Daraus lässt sich aber keinesfalls schließen, dass der Unionsgesetzgeber die Geldbußen als nicht verjährbar ausgestalten wollte. Dies wäre wohl mit dem aus dem primärrechtlichen Rechtsstaatlichkeitsgrundsatz fließenden, geschützten Vertrauen des Einzelnen, dass der Sanktionsanspruch bei lange zurückliegenden Sachverhalten erlischt und daher nicht mehr mit Verfolgungshandlungen zu rechnen ist, nicht zu vereinbaren.⁷⁰ Die Grundlage einer Regelungsbefugnis der Mitgliedstaaten könnte Art 83 Abs 8 DSGVO beinhalten, welcher eine Konkretisierungsbefugnis für Verfahrensvorschriften normiert.⁷¹

⁶³ Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – VbVG), BGBl I 2005/151 idF BGBl I 2016/26.

⁶⁴ Beführwortend *Wiederin*, GA 16. ÖJT III/1, 85ff; *Holzinger*, Unternehmensstrafen im Verwaltungsrecht – legistische Optionen, ZVG 2017, 378; *Hilf/Urtz/Handstanger*, Verbandsverantwortlichkeit aus strafrechtlicher, abgabenrechtlicher und verwaltungsstrafrechtlicher Sicht, GA 20. ÖJT III/1 (2018) 190ff; *Szymanski*, Verbandsverantwortlichkeit aus verwaltungsstrafrechtlicher Sicht – Vortrag im Rahmen des 20. ÖJT, Salzburg 25.5.2018.

⁶⁵ VfGH 2.12.2016, G 497/2015 ua.

⁶⁶ *Kert*, Verbandsverantwortlichkeit und Schuldgrundsatz, ÖZW 2018, 16 (24 f), welcher darauf hinweist, dass die verwaltungsstrafrechtlichen Regelungen, die eine Verbandsverantwortlichkeit normieren, teilweise nicht denselben Grad an Präzision wie die Bestimmungen des VbVG aufweisen.

⁶⁷ VfGH 2.12.2016, G 497/2015 ua Rz 1.3.3.

⁶⁸ VfGH 15.10.1997, G 1344/95 ua.

⁶⁹ *Holzinger*, ZVG 2017, 383; *Glaser*, Zur Verfassungsmäßigkeit der Verwaltungsstrafbarkeit juristischer Personen, ZWF 2017, 61 (66 f).

⁷⁰ *Martini/Wagner/Wenzel*, VerwArch 2018, 163 (185).

⁷¹ *Martini/Wagner/Wenzel*, VerwArch 2018, 163 (187).

Verjährungsfrist dürfen von den Mitgliedstaaten jedoch nicht zu kurz bemessen werden, da den Sanktionen sonst keine abschreckende Wirkung zukommen würde.⁷² Ob die Verjährungsregelungen des § 31 VStG dieses Kriterium erfüllen, kann durchaus bezweifelt werden. Nach der Verfolgungsverjährung in § 31 Abs 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung gesetzt wurde. Dabei ist die Frist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat. Ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg später eingetreten, so läuft die Frist von diesem Zeitpunkt. Es handelt sich um eine objektive Frist, dh das Wissen der Behörde vom Verstoß ist nicht relevant.⁷³ Unter Berücksichtigung der Höhe der angedrohten Sanktionen könnte diese Frist zu kurz sein und die Abschreckungswirkung gefährden.⁷⁴

v. §§ 19, 20 VStG – *Strafbemessung*; §§ 22 Abs 2, 30 VStG – *Kumulationsprinzip*
Da die DSGVO in Art 83 Abs 2 eigene Strafbemessungsregeln normiert, werden §§ 19 und 20 VStG wohl verdrängt.⁷⁵ Möglich wäre aber auch, die Bestimmungen nebeneinander zur Anwendung kommen zu lassen⁷⁶, sofern kein Widerspruch besteht. Zudem wird in Art 83 Abs 3 DSGVO ausdrücklich das Absorptionsprinzip normiert. Diesem zufolge übersteigt bei einem Verstoß gegen mehrere Bestimmungen der DSGVO der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß. Im VStG sind jedoch Strafen nebeneinander zu verhängen, wenn mehrere, einander nicht ausschließenden Strafdrohungen zusammentreffen. Dieses Kumulationsprinzip hat bei Verhängungen von Geldbußen nach der DSGVO unangewendet zu bleiben.⁷⁷

III. Methodik

Ziel der Dissertation soll es sein, die bereits aufgetretenen und möglicherweise noch auftretenden Rechtsprobleme in Bezug auf hohe Geldbußen im Datenschutzrecht durch Anwendung des rechtswissenschaftlichen Methodenkanons herauszulösen. Gegenstand der Untersuchung ist die Auslegung von *positivem Recht*, wobei hier sowohl verfassungs- und unionsrechtliche, als auch einfachgesetzliche Bestimmungen analysiert werden. Die gesetzlichen Bestimmungen sollen anhand des klassischen *Kanons* der Auslegungsmethoden – die die grammatikalische – im Sinne einer semantischen Wort- und Textinterpretation, die logische (teleologische), die systematische und die historische Auslegung umfassen – interpretiert werden.

⁷² Martini/Wagner/Wenzel, VerwArch 2018, 163 (188).

⁷³ Stöger in N. Raschauer/Wessely, VStG² (2016) § 31 Rz 2.

⁷⁴ Diese Problematik ist auch im Lichte der Judikatur des EuGH im Hinblick auf Verjährungsbestimmungen iZm Mehrwertsteuerbetrugsfällen zu sehen, dazu EuGH 8.9.2015, C-105/14, *Taricco*; 5.12.2017, C-42/17, *M.A.S und M.B.*

⁷⁵ Potacs/B. Raschauer, ÖZW 2017, 67.

⁷⁶ So Grabenwarter/Hartl, Vollziehung und Sanktionen nach der Datenschutz-Grundverordnung, in Grabenwarter/Graf/Ritschl (Hrsg), Neuerungen im europäischen Datenschutzrecht für Unternehmen (2017) 57 (66).

⁷⁷ So auch schon AB 1761 BlgNR 25. GP 14.

IV. Bisheriger Forschungsstand

Zur neuen Datenschutzgrundverordnung ist bereits einiges an Literatur vorhanden, wobei viele Probleme im Detail noch nicht abschließend geklärt sind.⁷⁸ In Bezug auf die verfassungsrechtlichen Probleme gab es vor allem zur Kernbereichsthese mehrere kritische Stimmen in der Literatur, deren Argumente letztlich vom VfGH bestätigt wurden.⁷⁹ Die Problematik der Verhängung hoher Geldbußen, welche durch das Unionsrecht vorgegeben werden, wurde kürzlich von *Nikolaus Raschauer* im Hinblick auf § 99d BWG bearbeitet.⁸⁰ Auch *Michael Potacs* und *Bernhard Raschauer* haben zu dem Thema in Bezug auf Geldbußen im Datenschutzrecht Stellung genommen.⁸¹ Diese Meinungen aus der Literatur konnten jedoch das Erkenntnis des VfGH noch nicht berücksichtigen. Zur Frage, ob der Anklagegrundsatz die Verhängung hoher Geldbußen durch Gerichte verlangt, ist keine ausführliche Literatur vorhanden. Von besonderer Relevanz ist schließlich die Analyse der Bestimmungen des VStG.

V. Zentrale Forschungsfrage

Aus dem zuvor Ausgeführten ergibt sich abschließend folgende zentrale Forschungsfrage:

Wie fügt sich das Sanktionsregime der DSGVO in das System des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts?

VI. Vorläufiger Zeitplan

WS 2017/18	Themensuche KU Judikatur- und Textanalyse, VO Juristische Methodenlehre
SS 2018	Recherche und Erstellung des Exposés SE zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens
WS 2018/19	Absolvierung weiterer Pflichtlehrveranstaltungen gem § 5 Abs 2 des Curriculums Recherche
SS 2019-SS 2020	Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens Verfassen der Dissertation
WS 2020/21	Überarbeitung der Dissertation

⁷⁸ So etwa *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO, Art 83; *Frenzel in Paal/Pauly*, DS-GVO BDSG² Art 83 DSGVO; *Holländer in Wolff/Brink*, BeckOK Datenschutzrecht²⁷ Art 83 DSGVO; *Bergt in Kühling/Buchner*, Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz: DS-GVO/BDSG² (2018) Art 83; *Gola*, DS-GVO² Art 83.

⁷⁹ So etwa *Miklau*, Zur Funktion der Geldstrafe – Ist die Höhe der Strafdrohung ein taugliches Abgrenzungskriterium zwischen dem Justiz- und dem Verwaltungsstrafrecht? ÖJZ 1991, 361; *Öhlinger*, Die Geldstrafe im Verwaltungsstrafrecht - Verfassungsrechtliche Grenzen gegenüber dem Justizstrafrecht, ÖJZ 1991, 217; *Burgstaller in Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (3. Lfg 2000) Art 91 Abs 2-3 B-VG Rz 43f.

⁸⁰ *N. Raschauer*, § 99d BWG auf dem Prüfstand des Verfassungsrechts, ÖBA 2017, 155.

⁸¹ *Potacs/B. Raschauer*, ÖZW 2017, 54.

VII. Vorläufige Grobgliederung

- I. Vorgaben der DSGVO
 - a. Sanktionensystem nach Art 83 DSGVO
 - b. Ergänzende Regelungen im DSG
- II. Verfassungsrechtliche Vorgaben
 - a. Qualifizierung einer Geldbuße als Strafe
 - b. Verfassungsrechtliche Garantien im verwaltungsbehördlichen Strafverfahren
 - i. Art 6 EMRK
 - ii. Gewährleistung für „Strafrecht“ im B-VG?
 - iii. Doppelbestrafungsverbot des Art 4 7. ZP-EMRK
- III. Verhängung hoher Geldbußen unter Anwendung des VStG
 - a. Spannungsfeld VStG – DSGVO
 - i. Geldbußen der DSGVO als Verwaltungsstrafen?
 - ii. Verschuldensvermutung - § 5 VStG
 - iii. Anstiftung und Beihilfe - § 7 VStG
 - iv. Zurechnungsregeln - § 9 VStG
 - v. Ersatzfreiheitsstrafe - § 16 VStG
 - vi. Strafbemessung - §§ 19, 20 VStG
 - vii. Kumulationsprinzip - §§ 22 Abs 2, 30 VStG
 - viii. Legalitätsprinzip, Oficialmaxime, Inquisitionsprinzip - § 25 VStG
 - ix. Verjährungsbestimmungen - § 31 VStG
 - x. Sicherung des Strafverfahrens - §§ 35 ff VStG
 - b. Hinreichende Anpassung des innerstaatlichen Rechts?
- IV. Ergebnis

VIII. Ausgewählte Literatur

- Albrecht/Jotzo*, Das neue Datenschutzrecht der EU (2017).
- Bachl/N. Raschauer* in *Holoubek/Lienbacher*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union - GRC-Kommentar (2014) Art 49 (Stand 1.5.2014, rdb.at).
- Bergt* in *Kühling/Buchner*, DSGVO (2017) Art 83.
- Bergt*, Sanktionierung von Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung, DuD 2017, 555.
- Bresich/Dopplinger/Dörnhöfer/Kunnert/Riedl*, DSG – Datenschutzgesetz Kommentar (2018).
- Eckhardt/Menz*, Bußgeldsanktionen der DS-GVO, DuD 2018, 139.
- Faust/Spittka/Wybitul*, Milliardenbußgelder nach der DS-GVO? ZD 2016, 120.
- Feiler/Forgó*, EU-DSGVO (2017).
- Frenzel* in *Paal/Pauly*, Datenschutz-Grundverordnung² (2018) Art 83.
- Frowein/Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention³ (2009).
- Glaser*, Zur Verfassungsmäßigkeit der Verwaltungsstrafbarkeit juristischer Personen, ZWF 2017, 61.
- Gola*, Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679: DS-GVO² (2018).
- Grabenwarter/Graf/Ritschl*, Neuerungen im europäischen Datenschutzrecht für Unternehmen (2017).
- Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁶ (2016).
- Henkel*, Strafverfahrensrecht (1953).
- Hilf/Urtz/Handstanger*, Verbandsverantwortlichkeit aus strafrechtlicher, abgabenrechtlicher und verwaltungsstrafrechtlicher Sicht, GA 20. ÖJT III/1 (2018).
- Hoffer/Barbist*, Das neue Kartellrecht³ (2017).
- Holländer* in *Wolff/Brink*, BeckOK Datenschutzrecht²⁷ Art 83 DSGVO Rz 86 (Stand 1.2.2019, beck-online.beck.de).
- Holzinger*, Unternehmensstrafen im Verwaltungsrecht – legitische Optionen, ZVG 2017, 378.
- Kert*, Verbandsverantwortlichkeit und Schuldgrundsatz, ÖZW 2018, 16.
- Kneihs/Lienbacher*, Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (22. Lfg, 2019).
- Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung (2016).
- Kolonovits/Muzak/Stöger*, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts¹¹ (2019).
- Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (14. Lfg, 2018).
- Lienbacher*, Verwaltungsstrafverfahren – Anklageprinzip – Menschenrechtskonvention, ZfVB 1986, 536.

Martini/Wagner/Wenzel, Das neue Sanktionsregime der DSGVO – ein scharfes Schwert ohne legislativen Feinschliff, – Teil I, VerwArch 2018, 163.

Martini/Wagner/Wenzel, Das Sanktionsregime der DSGVO – Ein scharfes Schwert ohne legislativen Feinschliff – Teil II, VerwArch 2018, 296.

Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts¹¹ (2015).

Merkel, Allgemeines Verwaltungsrecht (1927).

Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, Europäische Menschenrechtskonvention⁴ (2017).

Miklau, Zur Funktion der Geldstrafe – Ist die Höhe der Strafdrohung ein taugliches Abgrenzungskriterium zwischen dem Justiz- und dem Verwaltungsstrafrecht? ÖJZ 1991, 361.

N. Raschauer, § 99d BWG auf dem Prüfstand des Verfassungsrechts, ÖBA 2017, 155.

N. Raschauer/Wessely, Kommentar zum VStG² (2016).

Nemitz in *Ehmann/Selmayr*, DS-GVO: Datenschutz-Grundverordnung (2017) Art 83.

Öhlinger, Die Geldstrafe im Verwaltungsstrafrecht - Verfassungsrechtliche Grenzen gegenüber dem Justizstrafrecht, ÖJZ 1991, 217.

Öhlinger/Potacs, EU-Recht und staatliches Recht⁶ (2017).

Popp in *Sydow*, Europäische Datenschutzgrundverordnung² (2018) Art 83.

Potacs/B. Raschauer, Zur Problematik hoher Geldbußen im Unionsrecht – am Beispiel der Datenschutzgrundverordnung, ÖZW 2017, 54.

R. Klaushofer, Grundrechtliche Organisations- und Verfahrensgarantien, in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte VII/12 (2014) § 18.

Roßnagel, Europäische Datenschutz-Grundverordnung (2017).

Schmidl, Die Datenschutzbehörde - von der Kontrollstelle zur Aufsichts- und Regulierungsbehörde. Die Datenschutzbehörde im Kontext der DSGVO, Jahrbuch Datenschutzrecht 2017, 181.

Schulev-Steindl, Verwaltungsverfahrenrecht⁶ (2018).

Stöger, Strafrechtliche Aspekte des Datenschutzes, in *Brodil* (Hrsg), Arbeitsrechtliche Probleme des neuen Datenschutzrechts (in Druck).

Wiederin in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 4 (Stand 1.2.2012, rdb.at).

Wiederin, Die Zukunft des Verwaltungsstrafrechts, GA 16. ÖJT III/1 (2006).

Wieser, Zur materiellen Gewaltenteilung zwischen Justiz und Verwaltung – im Besonderen: Zum Funktionsvorbehalt zugunsten der Verwaltung, JBl 2009, 351.

Wollmann in *Mayer/Stöger*, Kommentar zu EUV und AEUV (119. Lfg, 2011) Art 101.